

weils im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Gutachten und Auskünfte des Aufzugsausschusses der Kammer der Technik.

- b) Die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriftenwerk)*.
- c) Die in Betracht kommenden technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (rechtsverbindliche TGL und DIN)**.

Betrieb der Aufzüge

§ 5

(1) Der Aufzugsbesitzer hat dafür zu sorgen, daß die Aufzüge sich stets im betriebs sicheren Zustand befinden und daß Aufzüge, die nicht betriebs sicher sind, außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die mit der Wartung und Bedienung der Aufzugsanlage betrauten Personen haben dem Aufzugsbesitzer festgestellte Mängel sofort zu melden.

(3) Zur Bedienung der Aufzüge sind zugelassen:

- a) Bei Führeraufzügen nach § 2 Abs. 1 geprüfte Führer, die den Forderungen des § 5 Abs. 4 entsprechen.

Bei Aufzügen mit elektrischer Innensteuerung kann der Sachverständige außerdem Hilfsführer, die mindestens 16 Jahre alt sind, zulassen. Alle Hilfsführer müssen dem Sachverständigen nachweisen, daß sie mit der Bedienung des Aufzuges und den Betriebsvorschriften vertraut sind. Die Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen in das Aufzugsuntersuchungsbuch aufzunehmenden Vermerk. Der mit der Beaufsichtigung der maschinellen Anlage des Aufzuges beauftragte geprüfte Führer oder Wärter muß während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein.

- b) Als Aufzugswärter gilt derjenige, der mit der Beaufsichtigung und Wartung des maschinellen Teiles der Anlage beauftragt ist, ohne den Aufzug in der Regel selbst zu bedienen.
- c) Die Zahl der für einen Aufzug zugelassenen Hilfsführer ist auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Maß zu beschränken.
- d) Bei Selbstfahrern nach § 2 Abs. 1 Buchst. b: Soweit es sich nicht um Selbstfahrer alter Bauart handelt, ist die Benutzung ohne Einschränkung des Personenkreises erlaubt.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß der Aufzug als Selbstfahrer von dem zuständigen Sachverständigen abgenommen wurde. Wo es die betrieblichen Verhältnisse oder der Zustand der Sicherheitseinrichtungen erfordern, kann der Sachverständige den Betrieb eines Aufzuges als Selbstfahrer

ganz oder zu bestimmten Tageszeiten untersagen oder nur unter besonderen Bedingungen zulassen. In der Abnahmebescheinigung ist der Aufzug vom Sachverständigen als Selbstfahrer unter Angabe der Betriebsbedingungen zu kennzeichnen.

- e) Gegen die Entscheidung des Sachverständigen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Landesarbeitsschutzinspektion zu.
- f) In allen Fällen muß auch bei Selbstfahrern ein geprüfter Aufzugsführer oder -wärter während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein. Dies trifft auch für die Personenumlaufaufzüge zu.
- g) Bei den sonstigen Aufzügen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 mindestens 16 Jahre alte Personen, die in der Bedienung der Anlage unterwiesen und mit ihr beauftragt sind.

(4) Für die Bedienung der Aufzüge gelten die in der Anlage 2 beigefügten Betriebsvorschriften. Ein Abdruck davon ist bei allen Aufzügen mit Ausnahme der Handlastenaufzüge im Triebwerksraum, außerdem eine Abschrift des Abschnitts III A bei Personenaufzügen im Fahrkorb und bei Lastenaufzügen des Abschnitts HI B an den Ladestellen anzuhängen.

(5) Die Prüfung zum Aufzugsführer oder Aufzugswärter erfolgt durch den zuständigen Sachverständigen. Die Prüflinge müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei der Prüfung den Nachweis erbringen, daß sie mit der Einrichtung und dem Betrieb von Aufzugsanlagen und den hierüber erlassenen Vorschriften bestens vertraut sind. Die Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen nach Anlage 3 auszustellenden Befähigungsnachweis, auf dem der Führer oder Wärter die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er die Bedienung oder Wartung des Aufzuges verantwortlich übernommen hat. Der Befähigungsnachweis (vgl. Anlage 3) ist in das Aufzugsuntersuchungsbuch einzuheften.

(6) Die zuständige Arbeitsschutzinspektion kann Aufzugsführern, Aufzugswärtern und Hilfsführern, die sich wiederholt der Übertretung der Betriebsvorschriften schuldig gemacht oder die sich sonst als unzuverlässig erwiesen haben, den Befähigungsnachweis entziehen.

(7) Die Aufzugsführer müssen körperlich geeignet sein und dürfen keine Gebrechen haben, die die Aufzugsbenutzer in Gefahr bringen oder den Führer daran hindern, seine ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Sachverständige

§ 6

Als Sachverständige im Sinne dieser Arbeitschutzbestimmung gelten die vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, als Aufzugssachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren oder im Ausnahmefall sonstige vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, anerkannte Sachverständige.

* Zu beziehen vom Drudeschriften-Vertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27.

** Zu beziehen durch den Verlag Koehler & Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 16.